



Für das Verhalten unternehmensfremder Personen auf dem Kraftwerksgelände der SEG gelten folgende Regelungen, soweit nichts anderes vereinbart ist:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die SEG benennt eine/n Mitarbeiter/-in, der/die dem Vertragspartner (nachfolgend „VP“) als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- 1.2. Das Kraftwerksgelände der SEG darf nur auf den gekennzeichneten bzw. festgelegten Wegen und Zugängen betreten und verlassen werden. Die Belegschaft darf sich ausschließlich auf dem Teil des SEG-Geländes aufhalten, auf dem es zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.
- 1.3. Es gilt ein Alkohol- und Drogenverbot auf dem gesamten Kraftwerksgelände der SEG.
- 1.4. Ferner gelten die Regelungen unter Ziffer 2.2.5 der Arbeits- und Umweltschutzordnung der SEG.
- 1.5. Alle auf dem Kraftwerksgelände der SEG eingesetzten Arbeitskräfte sind verpflichtet, die Firmenbezeichnung an gut sichtbarer Stelle, möglichst am Helm, zu tragen. Der VP ist verpflichtet, die Anzahl der durch ihn zur Vertragserfüllung in den Betriebsbereichen der SEG eingesetzten Arbeitskräfte anzumelden. Jede Arbeitskraft benötigt deshalb für das elektronische Anwesenheitssystem zur An- und Abmeldung eine personenbezogene elektronische Zugangskarte. Diese kann über ein Antragsformular beantragt werden. Für kurzfristige Zeiträume erfolgt die Anmeldung per Besucherausweis an den entsprechenden Betriebswachen. Vor Arbeitsbeginn an den Produktionsanlagen der SEG hat sich der VP stets bei der zuständigen Betriebsüberwachung bzw. dem Leitstand an- und abzumelden.
- 1.6. Arbeiten auf dem Kraftwerksgelände der SEG außerhalb der im Vertrag geregelten Arbeitszeit sind unzulässig.
- 1.7. Ausgehändigte Ausweise, Genehmigungen und Schlüssel dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden und sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Weitergaben an zugelassene Subunternehmer/Nachauftragnehmer sind, sofern für die Leistungserbringung erforderlich, entsprechend zu dokumentieren. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist unzulässig.
- 1.8. Durch den VP erzeugter Abfall und verursachte Verschmutzungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Jede Ausnahme davon ist vorab vertraglich zu regeln. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der SEG nachzuweisen. SEG behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Lagerung und Entsorgung der Abfälle diese auf Kosten des VP abtransportieren und entsorgen zu lassen.
- 1.9. Bild- und Tonaufnahmen sind genehmigungspflichtig.
- 1.10. Den Kontrollanweisungen des Werkschutzes/ Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Er ist befugt, bei VP jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen und in Taschen, Behälter und Papiere des VP Einsicht zu nehmen.

2. Gesundheitsschutz - Arbeitssicherheit - Brandschutz

- 2.1. Der VP hat entsprechend § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV für seine Beschäftigten bzw. Subunternehmer eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und die entsprechenden Unterlagen hierüber zu erstellen.
- 2.2. Der VP hat Weisungen der SEG hinsichtlich Gefährdungsvermeidung, Unfallverhütung sowie spezifischer Belange der Kraftwerkssicherheit und bestehender gesetzlicher Regelungen Folge zu leisten.
- 2.3. SEG weist den VP über die für die Vertragsausführung zu beachtenden Besonderheiten und Gefährdungen ein. Der VP hat vor Beginn der Vertragsausführung seine Beschäftigten und Subunternehmer zu unterweisen.
- 2.4. Es ist zu gewährleisten, dass Erste-Hilfe-Ausrüstungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und dass in Erste Hilfe ausgebildetes Personal in ausreichender

Anzahl auf der Baustelle anwesend ist, um die notwendige Erstversorgung sicher zu stellen.

Dieses Personal ist mit einem Aufkleber am Helm (weißes Kreuz auf grünem Grund) kenntlich zu machen.

- 2.5. Das Absperren mit Flatter- oder Absperrband rot weiß ist verboten.
- 2.6. Auf dem Kraftwerksgelände der SEG besteht grundsätzlich die Pflicht Schutzhelm und S3 knöchelhohhe Sicherheitsschuhe zu tragen. Zudem besteht eine Mitföhrpflicht einer Schutzbrille. Die Arbeitsbereiche zum Tragen der Schutzbrille sind gesondert gekennzeichnet und zu beachten. Unabhängig von der Witterung sind die Beine mit langen Arbeitshosen zu bedecken. Für Arbeiten in und an Kraftwerkssanlagen ist zu berücksichtigen, dass Temperaturen >50°C zu Gefährdungen föhren können, was das Tragen von Schutzbekleidung mit Hitze- und Flammenschutz notwendig macht. Ausnahmen können nur auf der Basis von Gefährdungsbeurteilungen vereinbart werden. Für gefährliche Arbeiten im Sinne der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen, welche zusätzlichen, den Arbeiten und dem Grad der Gefährdung angemessenen Schutzausrüstungen zu benutzen sind. Gefährliche Arbeiten bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der SEG.
- 2.7. Bei allen Arbeiten mit Absturzgefahr sind geeignete Schutzausrüstungen gegen Absturz zu nutzen.
- 2.8. Die verwendeten Maschinen, Geräte, Arbeitsmittel und Gerüste müssen nach den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, auf- und abgebaut sowie betrieben werden. Sämtliche prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind mit dem Nachweis der aktuellen Prüfung zu kennzeichnen (z. B. durch Prüfplaketten).
- 2.9. Vor der Benutzung eines Gerüsts hat eine Übergabe durch den Gerüstersteller an den Nutzer zu erfolgen. Die Übergabe des Gerüsts ist zu dokumentieren und vom Nutzer schriftlich zu bestätigen. In Nutzung befindliche Gerüste sind arbeitstäglich vor Benutzung einer Sichtprüfung auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu unterziehen.
- 2.10. Das unbefugte Entfernen oder Verändern von Sicherheits- und Schutzeinrichtungen sowie Gitterrosten und Abdeckungen jeder Art ist verboten.
- 2.11. Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
- 2.12. Das Lagern, Umfüllen, Transportieren und der Einsatz von Gefahrstoffen gemäß GefStoffV auf dem Kraftwerksgelände der SEG ist dem VP nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch SEG erlaubt.
- 2.13. Brandschutz/ Explosionsschutz
In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen und an besonders gekennzeichneten Stellen sind der Umgang mit offenem Feuer und die Erzeugung von Funkenflug untersagt. Die Aufsichtsperson des VP hat dafür zu sorgen, dass an allen Gefahrenpunkten geeignete und geprüfte Feuerlöschgeräte oder andere Löschmittel funktionstüchtig und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Brandsicherheitswachen sind vom VP in Abstimmung mit der Aufsichtsperson der SEG in erforderlichem Umfang zu stellen und einzuweisen. Im Kraftwerk herrscht in geschlossenen Räumen ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit SEG können betrieblich festgelegte Raucherzonen durch den VP mitgenutzt werden. Bei Auslösung von innerbetrieblichem Feueeralarm ist die Arbeitsstätte auf dem kürzesten Weg zu verlassen und sich an einem festgelegten Sammelpunkt zur Feststellung der Vollständigkeit einzufinden.
- 2.14. Der VP ist verpflichtet, den Umgang mit Geräten, die dem Geltungsbereich der Röntgen- oder Strahlenschutzverordnung unterliegen, z.B. Röntgen- oder Isotopenstrahler, rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes der



- SEG-Aufsichtsperson oder dem SEG-Strahlenschutz-Beauftragten anzuzeigen.
- 2.15. Von allen besonderen Ereignissen (Gefahrenstellen, Beinaheunfällen) oder Unfällen ist umgehend der SEG-Ansprechpartner zu unterrichten. Bei allen Unfällen ist vom VP ein Untersuchungsbericht anzufertigen und zusammen mit der Kopie der Unfallanzeige an die SEG/Bereich Arbeitssicherheit zu übergeben. Die bestehenden Meldepflichten des VP gegenüber Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht, Polizei o. Ä. werden hiervon nicht berührt. Im innerbetrieblichen Telefonnetz gilt der Notruf 112 oder für Nutzer von Mobiltelefonen ist der Notruf der Warte der SEG unter 03461 75 112 zu erreichen.
- 3. Verantwortung/Befugnisse**
- 3.1. Der VP ist verpflichtet, sich über die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten
- 3.2. Der VP trägt die Verantwortung für die Beachtung der im Merkblatt enthaltenen Bestimmungen durch seine Beschäftigten bzw. Subunternehmer.
- 3.3. Alle Tätigkeiten müssen unter der Leitung und Aufsicht einer hierzu befähigten Aufsichtsperson des VP stehen. Der VP ist für deren Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung verantwortlich. Der VP hat dem im Vertrag benannten SEG-Ansprechpartner rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn seine Aufsichtsperson sowie deren Vertreter zu benennen.
- 3.4. Ist für SEG eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Aufsichtsperson des VP nicht mehr möglich, so ist diese unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten für die SEG abzurufen.
- 3.5. Die SEG kann Arbeitsunterbrechung anordnen, wenn die Sicherheit im Tätigkeitsbereich gefährdet ist.
- 4. Leistungsausführung - Baustellen**
- 4.1. Vor Arbeitsbeginn hat sich der VP zu informieren über:
- Lage und Art der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, wie Elektro-, Druckluft-, Dampf-, Gas-, Öl- und Wasserleitungen sowie Abwasserkanäle,
 - Brand- und explosionsgefährdete Betriebsanlagen,
 - Warn- und Löscheinrichtungen in den Bereichen,
 - die vorhandenen Erste-Hilfe-Einrichtungen.
- 4.2. Für sämtliche Tätigkeiten erstellt die SEG gemeinsam mit dem VP ein Arbeitserlaubnisschein. In diesem werden die Verantwortlichkeiten und örtlichen Besonderheiten festgelegt.
- 4.3. Bau- und Montagestellen sind vorschriftsmäßig abzusperrten und zu kennzeichnen, insbesondere Bereiche mit Absturzgefahr und Belastungsgrenzen. Material, Aufzüge, Hebezeuge, Transport- und andere Geräte sind gegen unbefugte Benutzung und Diebstahl zu sichern.
- 4.4. Soweit im Arbeitserlaubnisschein die Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis oder Berechtigung für bestimmte Arbeiten (z. B. Schweißen, Löten, Schneiden, Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Freileitungen) festgelegt wird, ist diese vor Beginn der Arbeiten durch die Aufsichtsperson des VP nachzuweisen.
- 4.5. Erdarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn der Mitarbeiter/VP im Besitz eines Schachterlaubnisscheines ist, der mindestens vier Arbeitstage vor Arbeitsbeginn bei der SEG anzufordern ist. Nach Beendigung der Arbeiten hat der VP den Schachterlaubnisschein an die SEG zurückzugeben.
- 4.6. Kabel/Leitungen und Rohrleitungen, die in die Erde verlegt werden, sind vor dem Verfüllen durch eine geeignetes Vermessungsbüro einmessen zu lassen.
- 4.7. Beschäftigte des Baugewerbes und des Gebäudereinigungsgewerbes haben ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen und auf Verlangen SEG bzw. den Beauftragten der Behörden vorzulegen.
- 5. Betriebsverkehrsordnung**
- Für Personen, die Fahrzeuge auf dem Kraftwerksgelände der SEG bewegen sowie für Fußgänger gelten das StVG,
- die StVO und die StVZO unter Beachtung der folgenden weiteren Regelungen:
- 5.1. Das Führen von Kraftfahrzeugen ohne gültigen Führerschein und ohne gültige Berechtigungskarte ist unzulässig.
- 5.2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- 5.3. Die Beleuchtungseinrichtungen (Abblendlicht) sind auch tagsüber zu benutzen.
- 5.4. Auf dem Kraftwerksgelände der SEG ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen zu parken. Weitergehende Hinweise sind zu beachten.
- 5.5. Es hat derjenige die Vorfahrt, der von rechts kommt, soweit dies nicht durch ein Verkehrszeichen anders geregelt ist. Schwere Erdbau- und Schwerlasttechnik ist immer Vorfahrt zu gewähren.
- 5.6. Sicherheitsgurte sind im Betrieb immer anzulegen.
- 5.7. Das Überfahren von Kabeln ist verboten. Kabel dürfen nur an hierfür eingerichteten Kabelquerungen (Über- und Unterfahrten) passiert werden.
- 5.8. In der Nähe von Arbeitsmaschinen dürfen Fahrzeuge ausschließlich mit dem notwendigen Sicherheitsabstand (auch für Fahr- und Schwenkbewegungen) abgestellt werden.
- 5.9. In der Nähe von Arbeitsmaschinen, SKW- oder LKW-Technik darf nur in Sichtverbindung angehalten werden.
- 5.10. Vor dem In-Gang-Setzen von Arbeitsmaschinen, SKW- oder LKW-Technik haben sich die Fahrer von deren Bewegungsfreiheit und von der Befahrbarkeit des Planums zu überzeugen. Ist dies nicht umfassend möglich, ist eine Einweisung anzufordern.
- 5.11. Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen müssen beim Abstellen zweifach gegen unbeabsichtigte Fortbewegung durch
- eingelegten Gang und Feststellbremse oder
 - Feststellbremse und Vorlegeklötz (10 cm) oder
 - Feststellbremse und Vorderrad gegen feste Kante (> 10 cm)
- gesichert sein.
- 5.12. Fahrzeuge über 3,5 Tonnen müssen beim Abstellen zweifach gegen unbeabsichtigte Fortbewegung durch
- Handbremse und 2 Vorlegeklötze (vor und hinter dem Hinterrad) oder
 - eingelegtem Gang und Berme (Höhe ½ Raddurchmesser)
- gesichert sein.